



An das  
Büro des Stadtverordnetenvorstehers  
Herrn Franz-Rudolf Urhahn  
- Hauptamt –  
Rathaus Mörfelden  
Westendstr. 8  
64546 Mörfelden-Walldorf

Fractionen der FREIE WÄHLER

Mörfelden-Walldorf, 7. Februar 2022

**Betreff: Konkurrierender Antrag Baumschutzsatzung**

**Bezug: Drucksache 17/0039 Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 17.05.2021  
Baumschutzsatzung  
Drucksache 17/0181 Antrag zum Beschluss einer Baumschutzsatzung**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Satzung beschließen:**

**„Baumschutzsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf zum Schutz von Bäumen und Hecken**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 Abs. 1, 2 S. 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.06.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021 I 3908 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Sitzung am 22.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Mörfelden-Walldorf weist auf ihrem Stadtgebiet eine große Vielfalt an pflanzlichen Lebensräumen vor, sowohl auf städtischem Gelände als auch auf privaten Grundstücken. Dabei sind Hecken und Bäume Strukturen, die besonders schützenswert sind. Sie tragen zu einem ausgeglichenen Stadtklima bei, sorgen für saubere Luft und geben dem Stadtbild eine erholsame, ästhetische Qualität.

Auch im Sinne weiterer Bemühungen zum Erhalt des Klimas und der Biodiversität sind Bäume und Hecken ein wichtiges, unverzichtbares Mittel. Diese Satzung dient dem Erhalt der Bäume und Hecken im Stadtgebiet Mörfelden-Walldorf und erkennt diese als besonders schützenswerte Teile der lokalen pflanzlichen und tierischen Lebensräume an.

**§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Baum- und Heckenbestand innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in Anlage 1 aufgeführten Flächen.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG i.V.m. §12 HAGBNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, diese zu erhalten, insbesondere zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts von Lebensstätten der Pflanzen- und Tierwelt, des weiteren zur

Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Lebensqualität und Darstellung vielfältiger Lebensräume.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm,
- b) Ersatzpflanzungen gemäß §9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an und
- c) alle freiwachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie einer Breite von 1,5 m

Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab einer Länge von 5 m. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1,00m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes,
- b) Bäume und Hecken in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- c) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die gemäß entsprechender Satzungen bereits geschützt sind.
- d) Bäume und Hecken, die auf forst- oder landwirtschaftlichen Flächen stehen.

## **§ 3 Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beseitigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigung und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zzgl. 1,50 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereichs mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden und das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich sowie
- f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

(3) Nicht unter die Verbote des §3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) der Rückschnitt von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
- f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen
- g) Erziehungsschnitte an Jungbäumen zur Beseitigung von Fehlentwicklungen in der Krone

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden,

insbesondere:

- a) die Entfernung von Bäumen im Rahmen von Sturmschäden, die eine akute Gefahr für Personen oder Gebäude, in denen sich Personen aufhalten, darstellen oder
- b) das Beseitigen von Bäumen um akute Schäden an einem Gebäude zu beheben (z.B. Wasserschäden)

#### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Mörfelden-Walldorf kann den Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

#### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern,
  - b) geschützte Bäume, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, Balkone, Terrassen oder Solaranlagen unzumutbar beeinträchtigen oder
  - c) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen, weil die Erhaltung des übrigen Baumbestandes dies erfordert.
- (2) Die Stadt Mörfelden-Walldorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
  - b) eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder

Die Entscheidung über der in Absatz 2 dargestellten Ausnahmen trifft der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf.

#### **§ 6 Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf – Amt für Umwelt – schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist eine Skizze beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Bei Hecken müssen aus dem Plan Standort, Art, Höhe, Breite und flächige Ausdehnung ersichtlich sein.  
Die Stadt Mörfelden-Walldorf kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Genehmigungen können zeitlich befristet werden. Die zeitliche Befristung kann auf Antrag verlängert werden.

### **§ 7 Antragskosten**

Für die Bearbeitung eines Antrags gemäß des § 6 wird eine Gebühr von 50,00€ erhoben.

### **§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützte Bäume mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Dieses gilt auch für geschützte Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und vor der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Gleiches gilt auch für Bauvoranfragen.

### **§ 9 Ersatzpflanzung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
  - a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 80 cm, muss ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16cm nachgepflanzt werden.
  - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120cm, muss ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm nachgepflanzt werden.

Der Stammumfang in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden ist hierfür maßgeblich.

- (2) Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Laubgehölz in der Handelsgröße von 1,00 m zu verpflanzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind nachhaltige und standortgerechte Baumarten bzw. Laubgehölze zu verwenden; von schädlichen Gewächsen wie z.B. Zypressengewächsen der Gattung Thuja oder Lorbeerkirschen ist abzusehen. Wenn die Grundstückgegebenheiten oder rechtliche Gründe dies nicht zulassen, können im Ermessen des Magistrats bzw. dem Amt für Umwelt auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Anordnung einer Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung abgesehen werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

### **§ 10 Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des §3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum oder eine geschützte Hecke entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des §3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach §9 verpflichtet.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört, oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet, soweit der Ersatzanspruch durchgesetzt werden kann.

### **§ 11 Betretungsrecht**

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Betroffene sollen vorher benachrichtigt werden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

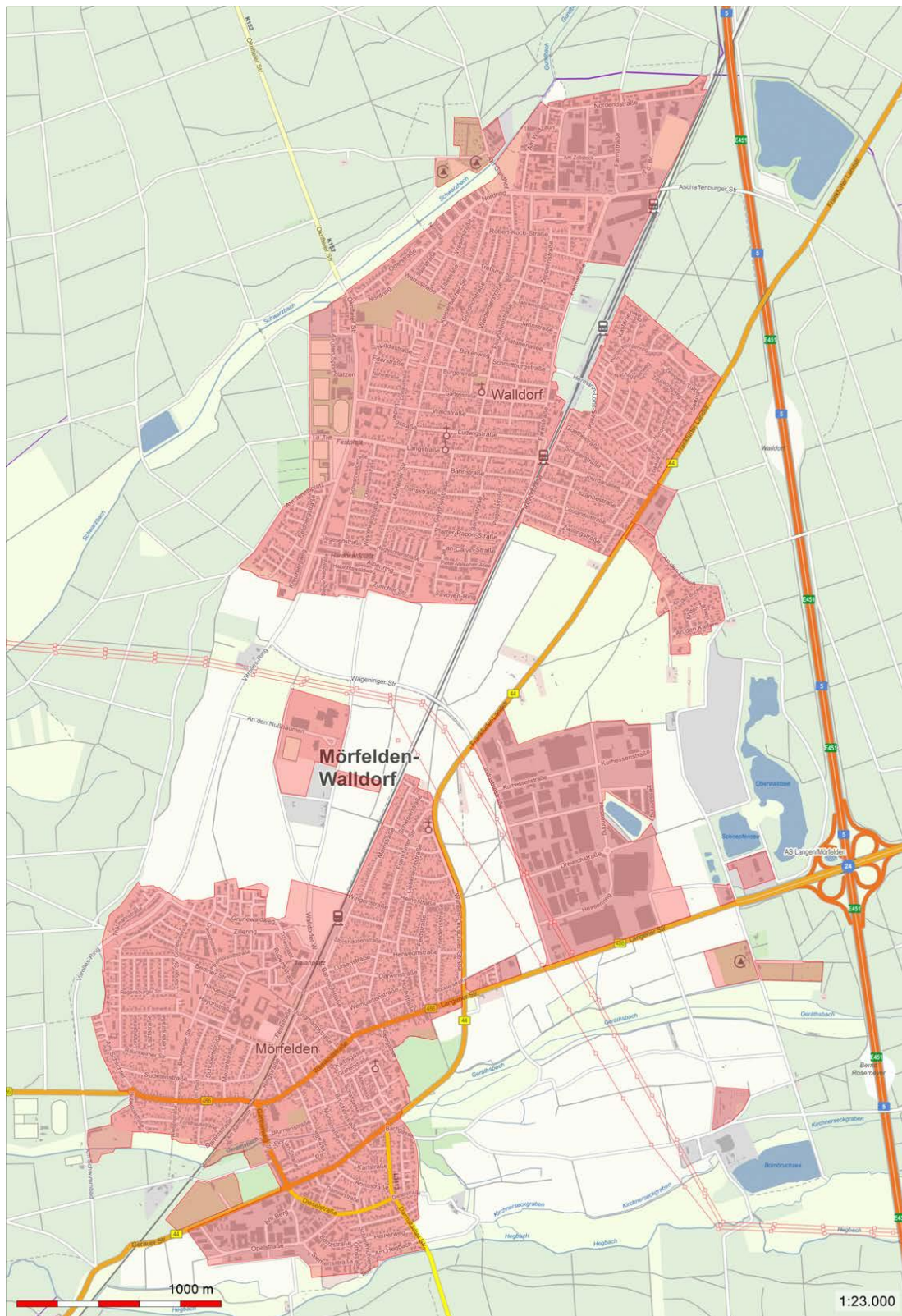
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 N. 4b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein,
  - b) Der Genehmigungspflicht nach § 6 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  - c) Entgegen des §4 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält,
  - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landrecht mit Strafe droht.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.“

Anlage zu § 1 Abs.1: Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:23.000

Anlage 1



**Begründung:**

Unser Satzungsentwurf geht davon aus, dass die Bürger und Bürgerinnen ein eigenes Interesse daran haben ihre Bäume und Hecken zu schützen und die Baumschutzsatzung nur im Ausnahmefall notwendig ist.

Der von uns vorgelegte Satzungsentwurf sieht ein wesentlich einfacheres Verfahren der Antragstellung vor, insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Unterlagen. Dies vermeidet nicht nur unnötige Kosten für den Bürger, sondern auch Verwaltungsaufwand, und ermöglicht es daher ohne zusätzliche Personalaufwand seitens der Stadt auszukommen.

In seinem klar strukturierten Charakter und in klarer Sprache gehaltenen Art, ermöglicht er jedem Bürger dessen Inhalt überhaupt zu verstehen.

Er wägt die Eigentums- und Gestaltungsrechte der Bürger und Bürgerinnen und den Schutz der Bäume und Hecken besser ab. Zudem räumt er den Betroffenen größeren Spielraum ein.



Stephan Middelberg  
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler